

Reglement über die Benützung des Zufikerhauses

vom 1. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweckbestimmung / Belegungsplan / Vermietungsablauf
Art. 1.1 – 1.6
- 2 Benutzungsregelungen / Wartung / Reinigung
Art. 2.1 – 2.9
- 3 Allgemeine Bestimmungen
Art. 3.1 – 3.5
- 4 Spezielle Raumvorschriften
Art. 4.1 – 4.3
- 5 Umgebungsanlage
Art. 5.1 – 5.3
- 6 Benützungsgebühren
Art. 6.1
- 7 Belegungsplan
Art. 7.1
- 8 Schluss- und Strafbestimmungen
Art. 8.1 – 8.3
- 9 Anhang
Gebührenordnung

Art. 1 Zweckbestimmung / Belegungsplan / Vermietungsablauf

- 1.1 Das Zufikerhuus dient der Gemeinde Zufikon als Kultur- und Vereinszentrum. Das öffentliche Gebäude soll den Vereinen, kulturellen Kreisen und der Bevölkerung für verschiedene Anlässe und Begegnungen dienen. Ferner ist es bestimmt für beliebige Anlässe und Ausstellungen gesellschaftlicher, unterhaltender, informativer oder gewerblicher Art.
- 1.2 Die Benützungszuweisung erfolgt in folgender Prioritäten-Ordnung:
- Nutzungen für Gemeindebedürfnisse, tagsüber von Montag bis Freitag
 - Nutzung durch örtliche Vereine und Organisationen zu Probezwecken
 - gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen einheimischer Kreise
 - Anlässe ortsansässiger Benützer mit kommerzieller Zielsetzung
 - auswärtige Interessenten mit kultureller, gesellschaftlicher oder kommerzieller Zielrichtung
- 1.3 Gesuche für regelmässige Belegungen kultureller Art (d.h. für an einem bestimmten Wochentag wiederkehrende Benutzungen) von Montag bis und mit Freitag sind an den Gemeinderat Zufikon zu richten, der auch die Benützungsbewilligung für diese Tage erteilt.
- 1.4 Die Vermietung für Einzelanlässe erfolgt generell durch die Gemeindekanzlei. Die Erfassung im Online-Reservationssystem und die Akzeptierung der Benützungsbedingungen gelten als Gesuchseingabe. Die Reservation ist möglichst frühzeitig, mindestens aber 7 Tage im Voraus, im Online-Reservationssystem zu erfassen. Wenn für einzelne Lokalitäten mehrere Belegungsgesuche gleichzeitig vorliegen, hat der einheimische Verein oder die einheimische Institution den Vorrang. Reservationen von Privatpersonen sind erst nach Vorliegen des Zufiker-Kaländers für das Folgejahr möglich. Sind von der Benützung regelmässige Belegungen betroffen, benachrichtigt die Gemeindekanzlei diese schriftlich über ausfallende Zeiten.
- 1.5 Die Gesuchseingabe über das Online-Reservationssystem wird durch die Abteilung Kanzlei geprüft. Gesuchsteller erhalten den Entscheid via E-Mail; die Bewilligung wird automatisch in ein entsprechendes Dokument generiert. Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass durch die Abteilung Kanzlei. In Sonderfällen kann eine Vorauszahlung verlangt werden.
- 1.6 Für die Benützung mit Restaurationsbetrieb (Abgabe von Getränken und Speisen) sind die Vorschriften des Gastgewerbegesetzes zu beachten. Die erforderliche Bewilligung für verlängerte Öffnungszeiten ist durch den Veranstalter beim Gemeinderat einzuholen. Für Sonderbewilligungen, Ausnahmeregelungen etc. ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 2 Benutzungsregelungen / Wartung / Reinigung

- 2.1 Das Zufikerhuus untersteht der baulichen und betrieblichen Aufsicht des Gemeinderates (Kontaktstelle: Gemeindekanzlei).

- 2.2 Der Gemeinderat bestimmt einen Hauswart, welchem die Wartung des Gebäudes und des gemeindeeigenen Inventars obliegt.
In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere die Übergabe und Rücknahme des Zufikerhuuses (Übergabe- und Abgabeprotokoll), die Bereitstellung der Räume, die Beheizung, Lüftung und das Rapportwesen allfälliger Reinigungsarbeiten oder fehlendem/defektem Geschirr für die Rechnungsstellung.
- 2.3 Die Zufikerhuus-Schlüssel werden einer verantwortlichen Bezugsperson des Veranstalters durch den Hauswart überreicht, bzw. sind an ihn zurückzugeben. Zirka 10 Tage vor dem Anlass hat der Veranstalter die Schlüsselübergabe mit dem Hauswart abzusprechen. Am nächstfolgenden Tag nach der Benützung ist der Schlüssel dem Hauswart zurückzugeben. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Veranstalter für den vollen Schaden des Ersatzes der ganzen Schliessanlage.
- 2.4 Im Zufikerhuus dürfen weder bauliche Veränderungen (z.B. Errichtung von Gerüsten) noch Änderungen der technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage etc.) vorgenommen werden. Ferner dürfen keine Schrauben, Nägel oder Heftklammern und dergleichen in Böden, Wände, Tür- und Fensterrahmen, Tische und Stühle eingelassen werden.
Mit dem Mobiliar ist sorgfältig umzugehen.
- 2.5 Die Veranstalter resp. Benützer sind zum ordnungsgemässen und schonungsvollen Gebrauch der Anlagen und Einrichtungen verpflichtet.
Allfällige Instandstellungs- oder Reparaturarbeiten oder festgestellte Schäden am Gebäude oder Mobiliar und den Einrichtungen gehen zu Lasten des Veranstalters resp. Benützers.
- 2.6 Das Anbringen von Dekorationen muss nach Anweisung des Hauswartes vorgenommen werden. Im Übrigen wird auf das Merkblatt "Dekoration von Räumen" des Aarg. Versicherungsamtes verwiesen.
- 2.7 Der Veranstalter bezeichnet einen Verantwortlichen, der die technischen Einrichtungen (Beleuchtung, Lautsprecheranlage etc.) bedient. Er wird vom Hauswart instruiert und ist dafür verantwortlich, dass die Anweisungen auch von Dritten strikte befolgt werden.
- 2.8 Minderjährige Personen können keine Gesuchseingabe im Online-Reservationssystem vornehmen.
- 2.9 Der Veranstalter bezeichnet weiter eine Person, die während der gesamten Dauer des Anlasses für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften sowie für einen geordneten Betriebsablauf besorgt und verantwortlich ist. Ihr obliegt insbesondere auch die Kontrolle der Fluchtwege.
Zudem ist sie für den Parkdienst ausserhalb des Gebäudes verantwortlich.

Art. 3 Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Soweit es die Aktivitäten und Raumverhältnisse zulassen, kann das Zufikerhuus gleichzeitig von mehreren Mietern und/oder Vereinen/Organisationen benützt werden.
- 3.2 Finden die Veranstaltungen mit tage- oder wochenweisen Unterbrüchen statt, müssen die benützten Räumlichkeiten in der belegungsfreien Zeit geräumt werden.

- 3.3 Für alle Benützungen sind die Vorschriften des Polizeireglementes der Gemeinde zu beachten.
Insbesondere sind die Bestimmungen über den Immissionsschutz (Einhaltung der Nachtruhe) zu beachten.
- 3.4 Die Reinigung der benützten Räume und Anlagen (inkl. WC-Anlagen) hat durch die Veranstalter gemäss den Weisungen des Hauswartes zu erfolgen.
Alle Böden sind feucht zu reinigen.
Die Abfälle sind in gebührenpflichtigen Abfallsäcken zu deponieren.
Erfolgt die Reinigung ungenügend, wird dem Veranstalter die Nachreinigung nach Zeitaufwand verrechnet.
- 3.5 Die Räumlichkeiten, die Küchen-, WC-Anlagen, das Geschirr und das Besteck sind nach der Benützung sauber gereinigt zurückzugeben.
Fehlendes oder defektes Geschirr ist dem Hauswart zu melden und muss vergütet werden.

Art. 4 Spezielle Raumvorschriften

- 4.1 Für die Räume im Zufikerhuus besteht eine Raumordnung (Bestuhlungsplan).
- 4.2 Das Rauchen ist im ganzen Zufikerhuus untersagt.
- 4.3 Die Feuerwache ist nur in besonderen Fällen nötig; massgebend sind die Weisungen des Aarg. Versicherungsamtes über die Feuerwachen.
Die Kosten der Feuerwache trägt der Veranstalter.
Die Verordnung kann bei Bedarf bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 5 Umgebungsanlage

- 5.1 Für Fahrzeuge steht der Parkplatz beim Gemeindehaus zur Verfügung.
Die Parkplätze beim Zufikerhuus dürfen nur für den Umschlag und die Anlieferung belegt werden.
Der Invalidenparkplatz darf nur als solcher genutzt werden.
- 5.2 Das Abstellen von Fahrzeugen entlang der Schulstrasse (Strasse und Trottoir) ist verboten.
- 5.3 Nach der Benützung ist durch den Veranstalter auch die Umgebung des Zufikerhauses zu kontrollieren und nötigenfalls zu reinigen.

Art. 6 Benützungsgebühren

- 6.1 Die Benützungsgebühren sind im Anhang dieses Reglements geregelt.

Art. 7 Belegungsplan

- 7.1 Die Gemeindekanzlei führt einen Belegungsplan, in welchem die fixen Belegungen und die Einzelbewilligungen aufgelistet werden.

Art. 8 Schluss- und Strafbestimmungen

- 8.1 Benützer und Veranstalter, welche die Vorschriften dieses Benützungsreglementes übertreten oder die Anweisungen des Hauswartes nicht befolgen, können von der Benützung zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden.
- 8.2 Reklamationen und Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat Zufikon zu richten.
- 8.3 Dieses Reglement tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Allfällige Änderungen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

5621 Zufikon, 1. Mai 2018

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiber-Stv.:



9 Anhang zum Zufikerhuus-Reglement Gebührenordnung

Folgende Räumlichkeiten und Anlagen stehen im Zufikerhuus zur Verfügung:

1. Saal Erdgeschoss mit Küche und Abstellraum

- Raum mit Bestuhlung bis zu 100 Personen; zusätzlich mit Tischen bis zu 80 Personen
- mobile Bühne
- Kücheneinrichtungen
- Musikanlage
- Garderoben und WC-Anlagen

2. Saal Obergeschoss mit Office

- Raum mit Bestuhlung bis zu 70 Personen; zusätzlich mit Tischen bis zu 50 Personen
- Kücheneinrichtungen
- Dachterrasse
- Garderoben und WC-Anlagen

Es gelten folgende Tarife:

<u>Tarif 1</u>	für ortsansässige Vereine/Kulturgruppen und Parteien an Werktagen Ortsansässige Vereine/Kulturgruppen und politische Parteien sind an Werktagen (Montag - Freitag) von der Gebührenpflicht befreit. Als ortsansässig gelten nur Vereine/Kulturgruppen und politische Parteien mit Sitz in Zufikon.
<u>Tarif 2</u>	für ortsansässige Vereine/Kulturgruppen und Privatpersonen an Wochenenden und Privatpersonen in der Gemeinde Ortsansässige Vereine/Kulturgruppen, politische Parteien und Privatpersonen in der Gemeinde.
<u>Tarif 3</u>	für auswärtige Vereine und öffentliche Institutionen sowie ortsansässige Firmen und Gemeindeverbände Auswärtige Vereine und öffentliche Institutionen sowie ortsansässige Firmen und Gemeindeverbände, denen die Gemeinde Zufikon angeschlossen ist.
<u>Tarif 4</u>	für übrige Benützer <u>Bei Benützern gemäss Tarif 4 wird nur das Erdgeschoss vermietet.</u>

Über Ausnahmen und Abweichungen von der Gebührenordnung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

Räumlichkeiten	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
Erdgeschoss inkl. Kücheneinrichtungen, Stühle/ Tische und mobile Bühne	gratis Montag - Freitag	Fr. 150.00	Fr. 250.00	Fr. 400.00
Obergeschoss inkl. Kücheneinrichtungen und Stühle/Tische	gratis Montag - Freitag	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Nicht zu mieten

Die Ansätze beinhalten neben der Benützung der Räumlichkeiten auch die Entschädigung für den Hauswart für die Übernahme und Abgabe der Räumlichkeiten im Umfang von gesamthaft einer Stunde. Ebenfalls sind Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) enthalten, nicht jedoch die Entsorgungskosten.

Zusätzliche Inanspruchnahmen des Hauswartes für Aufräum-, Reinigungs- und Bedienungsaufgaben werden nach Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Die Gebühren werden pro Benützungstag erhoben.

Der Mietpreis ist auch zu bezahlen, wenn vom Vertrag mieterseits zurückgetreten wird, sofern kein Nachmieter gefunden werden kann.

Schlussbestimmungen:

Ausnahmen können vom Gemeinderat in besonderen Fällen auf schriftliches Gesuch hin bewilligt werden.

Dieser Anhang tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

5621 Zufikon, 1. Mai 2018

Der Gemeindeammann:



Die Gemeindeschreiber-Stv.:

